

# **Satzung Institut für kommunale Planung und Entwicklung e.V.**

Beschlussstand: 23.09.2014

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Institut für kommunale Planung und Entwicklung“, abgekürzt „IKPE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Das sich aus dem Vereinszweck ergebende, unter §2 (1) umrissene Aufgabenfeld erfüllt das Institut insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - eine Aufbereitung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse für den Einsatz in der Praxis der kommunalen Planung und Entwicklung
  - die Unterstützung des fachlichen Austauschs zwischen Ländern, Kommunen und sonstigen relevanten Akteuren im Handlungsfeld der Planung und Entwicklung zur Stärkung der sozialen Infrastruktur
  - die Unterstützung und Förderung eines praxisorientierten Austausches auf dem Gebiet der sozialen Infrastruktur,
  - die Unterstützung einschlägiger wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre,
  - die Förderung eines europaweiten und internationalen Austauschs von
    - Forschungsergebnissen zur Planung und Entwicklung von lokalen Planungs- und Steuerungsansätzen
    - kommunalen Gestaltungsstrategien
    - didaktischen Konzepten in Aus- und Fortbildung von Planungsfachkräften und Entscheidungsträgern,
  - die Organisation von Tagungen, Erstellen von Publikationen.
- (3) Der Verein fungiert als Träger des „Instituts für kommunale Planung und Entwicklung“, das in Kooperation mit der Fachhochschule Erfurt, dem für Soziales zuständigen Thüringer Ministerium, den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten und deren Spitzenverbänden arbeitet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können angehören:
  - ordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder sowie
  - Fördermitglieder.
- (2) Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, wenn sie den Vereinszweck anerkennt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind gleichermaßen berechtigt wie verpflichtet, die Zwecke des Vereins bestmöglich zu verwirklichen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Sie sind gehalten, Vorschläge zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterbreiten und Anträge an die Organe des Vereins im Rahmen seiner Satzung zu stellen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der ihre Rechte wahrnimmt.
- (3) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht
- (4) Der Vorstand unterrichtet in einem Tätigkeitsbericht die Mitglieder regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich.

### **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder müssen ihren Beitritt schriftlich erklären.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt, der dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist;
  - durch Ausschluss,
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung (bei juristischen Personen).
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied unbekannt verzogen ist,
  - b) das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Zahlungsrückstand ist und den offenen Betrag auch nicht nach einer Mahnung durch den Vorstand innerhalb von einem weiteren Monat nach Absendung der Mahnung an die letzten von dem Mitglied angegebenen Kontaktdaten entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch die satzungsgemäßen Rechte des Mitgliedes.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres bzw. der Mitgliedschaft (bei Neueintretenden) fällig.
- (3) Der Beitragssatz kann ermäßigt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Förderbeiträge betragen mindestens das Fünffache des Beitragssatzes der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 9 Die Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat des Instituts.
- (2) Die Organe berichten sich gegenseitig über ihre Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften dem Verein und den Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Organpflichten entstandenen Schaden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen und geleitet.
- (2) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert und auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auch mittels elektronischer Verfahren durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin. In der Einladung sind der Tagungsort und die Tagungszeit mitzuteilen sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen, die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffenden Fragen. Dazu zählen insbesondere:
  - der Bericht des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht),
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des neuen Vorstandes,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - der Widerspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss,
  - Änderungen der Satzung,
  - Beitragsordnung,
  - Höhe der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder gemäß § 670 BGB,
  - eingebrachte Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
  - die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- (7) Änderungen an der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen sind Änderungen an §15, Absatz 2 (Vereinsauflösung).
- (8) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Die Abstimmung kann auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann ein anderes Vereinsmitglied als Versammlungsleiter bestimmen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 11 Der Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern (Vertretungsberechtigter Vorstand). Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Aufgabenbereiche an besondere Vertreter nach § 30 BGB übertragen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in einer Gruppe. Auf Antrag kann mit einfacher Stimmenmehrheit vom satzungsgemäßen Wahlmodus abgewichen werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann über seine Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Über die Zuordnung von Vorstandsfunktionen, einschließlich der Leitung des Instituts, entscheidet der neu gewählte Vorstand in einer konstituierenden Sitzung.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In dringenden Fällen kann eine schriftliche Abstimmung der Vorstandsmitglieder auch durch eine elektronische Abstimmung herbeigeführt werden.
- (7) Die rechtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (8) Bei Rücktritt, Amtsenthebung (z. B. bei Ausschluss) oder Tod eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der restliche Vorstand kommissarisch einen Amtsnachfolger, der die Amtsgeschäfte bis zum nächsten Wahltermin wahrnimmt.
- (9) Grundsätzlich führt der Vorstand seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG zu zahlen oder diese entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- bzw. Werkvertrages auszuüben.  
Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und -inhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.  
Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. für Telefonkosten) in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen.
- (10) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich.
- (11) Von den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

## **§ 12 Der Beirat des Instituts**

- (1) Der Beirat des Instituts berät und begleitet den Vorstand bei der konzeptionellen Fortentwicklung des Institutsauftrages, insbesondere bei
  - Planung und Fortschreibung der jährlichen, mittel- und langfristigen Arbeitsprogramme,
  - Rückkoppelung und Ergebnistransfer in Fachgremien und
  - Rückkoppelung von Arbeitsergebnissen in die Bereiche Politik, Verwaltung und Wissenschaft.
- (2) Der Beirat des Instituts soll insbesondere bestehen aus:
  - einem Mitglied des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt,
  - einem Mitglied des Dekanates der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt,
  - zwei Vertreter/innen des für Soziales zuständigen Thüringer Ministerium,
  - einer Vertreterin/einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. und
  - einer Vertreterin/einem Vertreter des Thüringischen Landkreistags e. V.
- (3) Der Beirat des Instituts tagt mindestens zweimal im Jahr. An den Sitzungen des Beirats nimmt mindestens ein Mitglied des Vorstandes teil.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

- (1) Der Verein kann für einzelne Bereiche Geschäftsordnungen erlassen.
- (2) Über die Geschäftsordnungen beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer/innen können über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben den Kassenbericht zu prüfen, ihre Feststellungen zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke unter Einhaltung der Fristen und Formen gemäß § 10 einberufenen Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Fachhochschule Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23. Juli 2014 angenommen und am 23.09.2014 geändert.

Erfurt, den 23. September 2014

Unterschriften der Gründungsmitglieder: